

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

52 (2.3.1877)

Beilage zu Nr. 52 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. März 1877.

Die Einführung der Reichs-Justizgesetze in Baden.

Das als Gerichtshof zweiter Instanz für Baden nur ein Oberlandesgericht und zwar mit dem Siege in Karlsruhe errichtet werden wird, ist als bereits festgestellt zu betrachten, da durch den letzten Landtag die Mittel zu einem zur Aufnahme dieses Gerichts bestimmten Neubau bewilligt wurden und dieser Bau, ein Theil des großen, zugleich auch Landgericht und Amtsgericht nebst Gefängnis umfassenden Justizgebäudes in Karlsruhe, schon nahezu vollendet ist. In dieses Oberlandesgericht wird das gegenwärtige Oberhofgericht von Mannheim überzugehen haben, übrigens mit etwas stärkerer Besetzung.

In Zivilsachen wird das Oberlandesgericht, und zwar in Senaten von je 5 Mitgliedern, statt der jetzigen Appellationsenate der Kreis- und Hofgerichte die Berufungsinstanz für die erstinstanzlichen Urtheile der Landgerichte bilden (R.G.Bef. § 123 und 124). Gegen die von den Landgerichten als Berufungsgerichte in amtsgerichtlichen Sachen erlassenen zweitinstanzlichen Urtheile findet ein weiterer Rechtszug nicht statt. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Urtheile aber gewähren die Reichs-Justizgesetze als weiteres Rechtsmittel eine auf Rechtsfragen beschränkte Revision durch das Reichsgericht jedoch, abgesehen von einer in der Regel erforderlichen Bescheidsumme von 1500 M., nur dann, wenn es sich um die Anwendung eines Reichsgesetzes oder eines über den Bezirk des Oberlandesgerichts hinaus geltenden Gesetzes handelt (R.G.Bef. § 135, R.G.Pr.Ord. §§ 507—511). Wenn hiernach die Revisionsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts sicher ist, wären hinsichtlich des badischen Landrechts erhebliche Zweifel möglich, da dasselbe zwar im Wesentlichen mit dem auch in Rheinpreußen, Rheinbavarn und Rheinhessen geltenden *code civil* übereinstimmt, immerhin aber als besonderes Gesetz mit manchen selbstständigen Abänderungen erscheint. Nach § 6 des Reichs-Einführungsgesetzes zur R.G.B. können jedoch diese Zweifel durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung gelöst werden. Voraussetzungsweise wird diese wichtige Frage, deren Entscheidung nicht bloß für die badische Rechtspflege, sondern auch für die Besetzung des Reichsgerichts von erheblicher Tragweite ist, schon in Völkern sowohl von den Reichsorganen als auch von der badischen Regierung in sorgfamer Erwägung gezogen werden. Die Wünsche des badischen Juristenstandes dürften wohl auf eine Bejahung der Revisionsfähigkeit des badischen Landrechts gerichtet sein.

Mit Strafsachen wird das badische Oberlandesgericht nur wenig befaßt sein. Abgesehen von Bescheidsummen gehören nämlich zu seiner Zuständigkeit nur Revisionen gegen erstinstanzliche Strafkammer-Urtheile der Landgerichte, bei welchen es sich um eine landesgesetzliche Rechtsnorm handelt, was im Hinblick auf die Reichs-Strafgesetzbuchung nur äußerst selten vorkommen wird, und Revisionen gegen zweitinstanzliche Urtheile der Landgerichte als Berufungsgerichte in schöffengerichtlichen Sachen (R.G.Bef. § 123, § 2 u. 3 R.St.P.D. §§ 374—380). In letzterer Beziehung war bisher ein weiteres Rechtsmittel nur höchst ausnahmsweise statthaft (bad. St.P.D. § 398 und badisches Gesetz über

das Polizei-Strafverfahren § 13); die neuen Vorschriften beruhen offenbar auf dem Bestreben, eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen, scheinen übrigens im Hinblick auf die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ganz unbedenklich. Abgesehen von den erwähnten besonderen Fällen geht gegen Strafkammer-Urtheile der Landgerichte die Revision, welche im Wesentlichen mit der jetzigen Nichtigkeitsbeschwerde übereinstimmt (R.St.P.D. §§ 376 und 377, vergl. mit bad. St.P.D. § 373), künftig unmittelbar an das Reichsgericht (R.G.Bef. § 136 Z. 2).

Hervorzuheben ist noch eine besondere Befugnis des Oberlandesgerichts. Wenn die Staatsanwaltschaft einem bei ihr gestellten Antrage auf Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht entspricht, kann ähnlich wie gegenwärtig der durch die That Verletzte eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren einzuleiten sei, herbeiführen. Diese Befugnis, welche bisher den kreisgerichtlichen Rathskammern zustand, geht künftig auf das Oberlandesgericht über (R.St.P.D. §§ 169—175, vergl. mit bad. St.P.D. §§ 61 und 62). Dies nun also vergebliche Korrektiv des sogenannten Anlagemonopols der Staatsanwaltschaft bildete beinahe ebenfalls einen Gegenstand langer Erörterungen im Reichstage und einen der Punkte des Kompromisses.

Das Gleiche gilt von der Regelung der strafgerichtlichen Verfolgung von Beamten wegen dienstlicher Handlungen. Nach Artikel 19 des badischen Einführungsgesetzes zum R.St.G.B. ist gegenwärtig in solchen Fällen zunächst die vorgeordnete Dienstbehörde zu hören; hält diese ein Strafverfahren für nicht gerechtfertigt, so entscheidet darüber das Staatsministerium nach Bernehmung des Justizministeriums. Nach § 11 des Reichs-Einführungsgesetzes zur R.G.B. wird dagegen künftig in solchen Fällen der Verwaltungsgerichtshof und nur darüber eine Vorentscheidung zu geben haben; ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

Die einigermaßen verwandte wichtige Frage der Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden war bisher in Baden nur durch eine landesherrliche Verordnung vom 20. Oktober 1849 (R.V. Nr. 68), und zwar dahin geregelt, daß in solchen Fällen das Staatsministerium unter Zuzug von 3 Mitgliedern von Gerichtshöfen zu entscheiden hätte. Nach § 17 der R.G.B. wird dieser Gegenstand nun wohl im Wege eines besonderen Landesgesetzes näher geordnet werden müssen. Auf Grund von § 17 des R.G.B. zur R.G.B. könnte die badische Regierung die Uebertragung der Entscheidung in solchen Fällen auf das Reichsgericht anstreben; doch scheint fraglich, ob sich dieser Weg empfiehlt, da es sich dabei in der Regel um Rechtsfragen aus dem Gebiete des besonderen öffentlichen Rechts des Landes handelt wird. Wird aber für Baden ein nach Bedarf zusammenzutretender eigener Kompetenz-Gerichtshof gebildet, so ist derselbe jedenfalls zur Hälfte mit Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu besetzen.

Frankreich.

Paris, 27. Febr. Der Chef des großen Lyoner Hauses Arlés-Dufour u. Cie. hatte in einem an den radikalen Abg. Ordinaire gerichteten Schreiben diejen und seine in der Kammer gehaltenen Rede für die neuerdings ein-

getretene Verschlimmerung der Lyoner Krisis verantwortlich gemacht und eine ähnliche Andeutung findet sich in dem gestern mitgetheilten Briefe des Präsidenten der Lyoner Handelskammer. Nun veröffentlicht die Blätter eine Antwort des Hrn. Ordinaire an Hrn. Arlés-Dufour, in der es heißt:

„So wäre also ich, m. H., die Ursache des Elendes der Arbeiter; ich habe durch einige Worte, denen die Politik fremd ist, über die Stadt Lyon das Uebel der Arbeitslosigkeit entsefelt! Mein Einfluß ist wirklich ein außerordentlicher, da es an mir liegt, einen Handelszweig zu verderben, eine Industrie zu ruiniren und die Aufmerksamkeit Frankreichs, Europa's, der ganzen Welt auf eine Krisis zu lenken, die gar nicht vorhanden war. Meine Ueberredungskunst muß gewaltig sein, da es mir gelungen ist, selbst den Ministerpräsidenten zu täuschen, der sich nach mir folgendermaßen äußerte: „Die Krisis ist unlösbar, die Noth sehr groß. Ich kann hinzufügen, daß ich mich schon vor der Anfrage des Hrn. Ordinaire und dem Briefe seiner Kollegen, der Abgeordneten des Rhône-Departements, und gleich seit dem Beginn der Krisis damit beschäftigt habe.“ Der Minister geht noch weiter, indem er in warmen Ausdrücken an die Solidarität aller Franzosen erinnert und verspricht, falls die gebotenen Mittel unzureichend sein sollten, einen Kredit zu verlangen. Diese Insaugung ist übrigens bereits von Hrn. Christophle gehalten worden, welcher beantragte und erzwang, daß 500,000 Fr. zur Anfertigung von Seidenstoffen in Lyon von dem Abgeordnetenhanse bewilligt wurden. Ich hätte gewiß verschmäht, auf . . . Reibetäten zu antworten, aus denen ein schlecht verifizirter Kerger hervorsieht, wenn Sie mich nicht zugleich des Strebens nach einer „ungefunden Popularität“ beschuldigen. Was würden Sie dazu sagen, m. H., wenn ich bemerzte, „Ihr angelegter Brief läßt sich nur durch die Absicht, eine „ungefunde Spekulation“ zu machen, erklären?“ Ich glaube das nicht im geringsten; aber die Leute, welche Sie nicht kennen, könnten sich fragen, was für kommerzielle Interessen Sie bewegen haben mögen, den Namen Ihrer Firma unter ein polemischendes Schriftstück zu setzen. Diese nämlich Leute könnten neugierig sein, den Namen der fremden Kaufleute zu erfahren, welche auf die Noth der Arbeiter und die Geldverlegenheit der kleinen Fabrikanten spekuliren, und dann könnten sie noch weiter forschen und wissen wollen, ob es nicht Ihre eigenen Korrespondenten sind, die einer von Ihnen erhaltenen Aufforderung gehorchen. Alle diese Vermuthungen sind, wie ich gern zugeben will, gewiß unbegründet und vom Jann gebrochen. Darum sollte man sich immer hüten, den Andern Absichten, welche ihnen fern liegen, unterzuschreiben. Leider drängen sich solche Gedanken mit einem Schein von Wahrheit auf, wenn man aus guter Quelle erfährt, daß die Inventare der Lyoner Seidenherren für das Jahr 1876 einen außerordentlichen Gewinn, d. i. zu den gewohnten 25 Proz. noch in Folge der Bertheuerung der Seidenpreise 30 Proz. mehr aufweisen. Das läßt sich hören und ist durchaus richtig. Lassen wir aber alles das und wünschen wir lieber dem Ministerpräsidenten dazu Glück, daß er durch seine Antwort auf meine Anfrage den brüderlichen Sinn und die Freigebigkeit gewahrt hat, welche die französische Familie jedesmal auszeichnen, wenn eines ihrer Glieder vom Unglück betroffen ist. Alle Parteien ohne Unterschied haben gesendet und spenden noch. Die kleinen Börse haben sich vor allen andern hervorgethan, und ich bedauere, m. H., daß ich Ihre Subscription, welche Ihr Herr Vater mit reichlichen Gaben der Behörde eingehändigt haben soll, noch nicht zu Gesicht bekommen habe. Während man die arbeitslosen Seidenweber aushalten wird, werden Sie alle Mühe haben, dem Ursprung des Uebels nachzuforschen, um es gründlich zu heilen. Indessen lassen Sie uns die Noth lindern! Genehmigen Sie u. s. w.

J. Ordinaire.

Die Fremdwörter.

(Aus der „National-Zeitung“.)
(Fortsetzung.)

Auch der Ambassadeur Oberons Droll, der Stammvater des heutigen von den Franzosen so viel gebrauchten Ausdruckes droll, unseres drollig, ist ächt germanischer Abkunft, und bedeutet eigentlich Kobold Zauberer, Teufel, als welcher er noch in dem Erolldäntan, d. i. Teufelskist, dem großartigen Wasserfall der Oberrhein wirthschaftet. Der *lala* ist, so sehr man versucht sein möchte, es zu glauben, keineswegs aus dem Französischen herkommen, sondern kommt von dem altdutschen *lāgen*, d. i. eine schnelle Bewegung machen, laufen, springen, anschlagen; im isländischen *leka* in demselben Sinne, ebenso schon bei *liskan*, und von Luther mit *löden* übersetzt in der bekannten biblischen Apostelgeschichte 9, 5: „Wer kann wider den Stachel löden.“ (auschlagen), sowie in der vielleicht weniger bekannten des 29. Psalm 5 und 6: „Die Stimme des Herrn gerührt die Cedern des Libanon und macht sie löden wie ein Raib.“ Ein Nieder-schlag dieses Sprachworts hat sich in unserem *fröhlichen* erhalten. Bourg ist das deutsche Burg, und *saubourg* ist nicht *sauburg*, obwohl es in einigen mittelalterlichen Schreibern so vorkommt, sondern *forbourg* von *for*, *foris*, draußen; *bourgeois* ist unser Bürger. *Frais*, bei Rabelais noch *frisque* geschrieben, stammt von *frisch*, *étappe* von *Stapel*, *bigott* von dem Ausruf *by God!* den ein alter oberglaubiger Normannenherzog im Munde zu führen pflegte. Ein besseres Geschenk hat unsere Sprache den Franzosen mit *gai* gemacht, welches vom althochdeutschen *gahi* *schnell*, *munter*, unserem *gait* abstammt, gleichwie *lest*, *lestement* von unserem *listig*, *listig*, *leicht*, und *lest*, der Ballast von unserem *last*; *ballast* ist *Ballast*, weil er gewöhnlich im hinteren Theil des Schiffes verladen wurde. Das französische Wort für Rübsamen *colza*, welches einen so fremdartigen Eindruck macht, als ob es aus dem Malaisischen stamme, ist weiter nichts als unser Deutsches *Kohl*, *Kohl*, wie die holländische Sprache beweist, in welcher Rübsaat *koolzaat* heißt. *Echantillon*, das Muster, die Probe, kommt von germanischen *ant*, die Erde, *ante*, *illou* ist die Verkleinerungs-Endung, also das Ränzchen. Der *Ballon* kommt von unserem *Ballen*. Eine gepanzerte

Fregatte nennt der Franzose *cuirassé* oder *blindé*; dies *blindé* ist das deutsche *blenden*, *verblenden*, während den Grundstoff, den *cuirassé* das lateinische *corium*, Leder bildet. Der *herold*, *herault* ist das altdutsche *harwalt*. Unser *„herhaft“* oder *hartig* finden wir in *hardi*, unser *„Gast“* finden wir in *hôte* wieder; *Rabelais* schreibt noch *haste*, *hastivement*. Wenn wir das Wort *blüherant* den Franzosen entlehnt haben — *bleu mourant* — so haben die Franzosen ihr *blafard* unserem *bleifarben* entnommen. *Fin* *ange* *sonnt* nicht von *fin* sein, noch von *finis* Ende her; was *traurig* wäre, sondern von angelsächsischen *fin* *Zahlung*, *Gebühr*, was noch im heutigen englisch als *fee* *Gebühr* und *fine* *Strafe* erhalten ist. *Quintung* führt sich auf die indogermanische Wurzel *kwai* *ruhen*, *abwachen*, zurück, wovon das lateinische *quies*, das spanische *quedar* *bleiben*; im Gotischen heißt *quita* *bleiben*, ein für allemal sagen, in welcher Bedeutung es in dem *Ik quita* *lirwis*: *Ich sage euch!* des *Alfslas* vielfach vorkommt. Den sprachlichen Ursprung der *Maschine* haben wir weder bei den Franzosen, noch bei den Italienern, sondern bei unseren Urvätern in *Asien* zu suchen: denn die Wurzel *mak* *arbeiten*, wovon unser *machen*, das griechische *mechano*, das italienische *macchina* und unsere *Rechaut*. Ganz ebenso verhält es sich mit *Technik*, das beinahe von *techné* die Kunst abgeleitet wird; seine Wurzel liegt aber bei den Indogermanen und heißt *tak* *wirken*, *weben*, *machen*, wovon im Sanskrit *taksan* der Zimmermann, der im Griechischen *teuton* heißt, unser *Architekt*; auch das lateinische *texere*, *weben*, und der Ursprung des unersichtlichen *Text*, gehört zur Wurzel *tak*, während das deutsche *weben* sich auf die Wurzel *wap* zurückführt, die noch erhalten ist in der *Wabe* der Biene. Viele andere deutsche Wörter wurden vor Kenntniß des Sanskrit als aus dem Griechischen *stammend* angesehen. Lord *Ronbodo* hatte eine Ahnung von dem richtigen Zusammenhange, als er in seinem im vorigen Jahrhundert verfaßten *Wörterbuch* über den Ursprung und Fortgang der Sprache im III. Buch 11. Kapitel sagte: „Es bleibt also übrig, daß alle drei: das Griechische, Gotische und Teutonische Dialekte von einer Mutter Sprache sind, oder was ich für wahrscheinlicher halte, daß das Griechische unmittelbar von dem Teutonischen oder Gotischen abstammt.“ Manches *Bernnglücke* in *Philipp v. Zeiens* Bestrebungen schreibt sich eben aus der ihm mangelnden Kennt-

niß der indogermanischen Ursprache her. Die *Nase*, welche noch ihm vom lateinischen *nasus* abstammen sollte, und die er durch *Gesichtsberker* ersetzen wollte, heißt schon im Sanskrit *nāsa*, und kommt vom indogermanischen Verbalstamm *nas* *kriechen*, *verströmen*. In seiner „Hochdeutschen Sprachübung“ (Hamburg 1843) sagt er: „Wie mögen doch die Deutschen auf die große Thorheit gerathen, daß sie eine ehrliche deutsche Jungfrau mit dem zweifelhaftesten Französischen Namen der *Dame* umtauschen? Sie hören ja niemals, daß ein Franzose ein französisches Weibsbild *tres-noble* *Frau* oder *tres-chère* *Jungfrau* nennt.“ Nun leiten die französischen Etymologen *dame* von *domina* *Herrin* ab, das auf das lateinische *domus*, griechisch *domos* *Haus*, indisch *dhāman* zurückführt; da aber die *Gattin* eher da war, als das *Haus*, was *Dame* *Eva* uns bezeugen kann, so hat die Erklärung der indogermanischen Bezeichnung *dame* für *Gattin* von der Verbalwurzel *dam* *zähmen*, *befähigen* (lateinisch *domo*, französisch *dompter*) mehr Wahrscheinlichkeit. Wie *seinfühlig* und *dichtfertig* zugleich: — Diejenige, die den Mann *zähmt*: Es braucht ja nicht übertrieben zu werden. Die *Wittwe* haben wir keineswegs aus dem lateinischen *vidua*, italienisch *vedova* und französisch *veuve* erhalten, sondern sie heißt schon im Sanskrit *vidhava* von *dhava*, *Gemah* und *vidh* *trennen*, *absondern*, das wir im lateinischen *vitare*, *französisch* *éviter*, *vide*, und im englischen *void*, *avoid* wiederfinden. Und so könnte ich Ihnen eine große Menge Wörter vorführen, die *ursprüngliches* *Eigenthum* unseres Stammes sind. Das *agrafatto*, wie eine Art der jetzt wieder beliebten *Malerei* an den Stirnseiten der Häuser genannt wird, stammt von der indogermanischen überaus sprossereichen Wurzel *grab* *her*, die wir in dem Deutschen *graben*, *Schraffen*, in dem Griechischen *graphein* *schreiben* und in unserem *Telegraphen* wiederfinden, indem die Schrift in ältester Zeit in die *Tafel* *eingegraben* wurde; später bei *perbesserten* *Stoff* wurde sie *eingegraben*, weshalb bei unseren Deutschen *Alt* *vertern* *schreiben* noch *rizan*, *reizen*, *reigen* *hieß*; dieses hat sich im Englischen *to write* erhalten, während bei uns, als die *Runen* durch das lateinische Alphabet verdrängt wurden, auch der lateinische *Ausdruck* *scribere*, *scriban* *schreiben* eingeführt ward.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Heilbronn, 20. Febr. (Edermarkt). Wenn auch die allgemeine Beschäftigung als nicht günstig zu bezeichnen ist, so war es doch nur Schmalleder, welches bei sehr harter Zufuhr am ungefährl. 10 Pf. per Pfd. im Preise zurückgegangen ist.

Berlin, 28. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen per April-Mai 225.—, per Mai-Juni 225.—, Roggen per April-Mai 161.—, per Mai-Juni 159.—, Rüböl per Februar-März 70.80, per April-Mai 70.50, per Sept.-Okt. 67.—, Spiritus loco 53.70, per Febr.-März 55.—, per April-Mai 55.70, Hafer per April-Mai 154.—, per Mai-Juni 154.50. Schnee.

Stettin, 28. Febr. (Schlußbericht). Weizen —, loco hiesiger 24.—, loco fremder 22.50, per März 22.60, per Mai 23.10, Roggen —, loco hiesiger 18.25, per März 18.10, per Mai 16.60, Hafer loco hiesiger 17.—, per März 16.05, per Mai 16.55, Rüböl loco 38.—, per Mai 36.25, per Oktober 35.40.

Wien, 28. Febr. (Schlußbericht). Weizen still, per Februar-März 218 G., per April-Mai 222 G., per Mai-Juni 224 G., Roggen per Februar-März 163 G., per April-Mai 159 G., per Mai-Juni 159 G.

Bremen, 28. Febr. Petroleum. (Schlußbericht). Standard white loco 13.—, 13.25 B., per Februar —, per März 13.—, per April 13.—.

Paris, 28. Febr. Weizen per März 22.45, per Mai 23.—, Roggen per März 16.80, per Mai 16.95, Hafer per März 16.70, per Mai 16.80, Rüböl per Mai 36.95.

Wien, 28. Febr. Wollweizen 13.40 bis 13.50. Für Weizen gute Qualität 72 1/10, Roggen 13.— bis 13.10 fl. Weizen Qual.

78 1/10 Kilogr. 13.90 bis 13.95 fl. Roggen 70—72 Kilogr. 2.90 bis 10.05 fl. Gerste Qual. 62—63 1/10 Kilogr. 7.30 bis 8.55 fl. Hafer 41—43 1/10 Kilogramm 7.80 bis 8.— fl. Mais 6.— bis 6.10 fl. dto. Banater — bis — fl. Hirse 5.80 bis 5.95 fl., neue Hirse 5.40 bis 5.60 fl. Rüböl — fl. Spiritus 29.50 bis 30.25 fl. Waps —.

C.L. Paris, 27. Febr. (Börsenachricht.). Die heutige Börse hielt, wenigstens während der Dauer des offiziellen Geschäfts, nicht, was die gestrige und noch der gestrige Abend am Boulevard versprochen hatte. Trotz der festen Haltung des Londoner Marktes wollten die Rententurse nicht von der Stelle rücken und gaben in der zweiten Hälfte der Börse sogar etwas nach.

Paris, 28. Febr. Rüböl per Februar 93.—, per April 93.50, per Mai-August 93.—, per Septbr.-Dezbr. 91.—, Spiritus per Februar 62.50, per Mai-August 63.70, Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 82.50, per Mai-August 82.50, Wehl, 8 Marken, per Februar 60.—, per März 60.—, per April 60.70, per Mai-Juni 62.70, Weizen per Februar 27.50, per März 27.50, per April 28.—, per Mai-Juni 29.—, Roggen per Februar 20.—, per März 19.70, per April 19.70, per Mai-Juni 20.—.

Antwerpen, 27. Febr. (2 Uhr). Raff. Petroleum flau, blmt Nr. 32, 35 Br., 32 G., Febr. 32 Br. 31.50 G., März 32 Br. 31.50 G., Sept.-Dez. 35 Br. —, American. Schmalz Marke Wilcox loco fl. 29.75, Amerik. Speck loco disp. frs. 98, short disp. 104.—, Hollumlag 178 B. —, Kurz Ritt 122.80.

Antwerpen, 28. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Haufe. Raffinirtes, Type weiß disp. 34 F., 34 P., per Februar —, — B., März 33 B., 33 P., April — B., 33 B., Jan.-März — B., — B., Septbr. — B., 31 B. Kaffee geschäftslos.

London, 28. Febr. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen geschäftslos. Zufuhren: Weizen 7300, Gerste 5200, Hafer 19 800 Q. D. Frost.

London, 28. Febr. (11 Uhr). Consols 96 1/16, Lombarden 6 1/16, Italiener 7 1/16, Türken 12 1/16, 1873er Russen 82 1/16.

New-York, 27. Febr. (Schlußbericht). Petroleum in New-York 15, dto. in Philadelphia 15, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 59, rother Frühjahrsweizen 1.51, Kaffee, Rio good fair 19 1/16, Ceylan-Zucker 9 1/16, Getreidefracht 5, Schmalz 10 1/16, Speck 8 1/16, Baumwoll-Zufuhr 17,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., do. nach dem Kontinent 6000 Ballen.

Stadt Barletta 100-Fr.-Loose vom Jahre 1870, Ziehung am 20. Febr. Auszahlung am 20. Aug. Hauptpreise: S. 4586 Nr. 21 a 100,000 Fr. S. 505 Nr. 31 a 1000 Fr. S. 3402 Nr. 46, S. 3622 Nr. 29 a 500 Fr. S. 3614 Nr. 44, S. 4394 Nr. 14 a 400 Fr. S. 236 Nr. 5, S. 3249 Nr. 24, S. 4216 Nr. 11 a 300 Fr. S. 1104 Nr. 38, S. 1291 Nr. 10, S. 1300 Nr. 35, S. 1697 Nr. 1, S. 2447 Nr. 17, S. 2833 Nr. 32, S. 2885 Nr. 45, S. 2909 Nr. 6, S. 3079 Nr. 34, S. 3426 Nr. 44, S. 4372 Nr. 26, S. 4380 Nr. 37, S. 4431 Nr. 14, S. 4475 Nr. 47, S. 4552 Nr. 31, S. 4607 Nr. 4, S. 5882 Nr. 33, S. 5391 Nr. 38, S. 5400 Nr. 29, S. 5584 Nr. 9, S. 5682 Nr. 15 a 100 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Monat, Baromet. Meer., Therm. in d. Luft, Feuchtigk. in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung. Data for Febr., März, April.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Öffentliche Rechtspflege.

M. 194. Nr. 3125. C. u. G. n. Konstantin Riede von Hülzingen befehlt auf Ableben seines im Jahre 1872 + Vater's Benedikt Riede von Hülzingen, auf Hülzinger Gemaltung folgende Eigenschaften:

- a) Ein einhalbhöftiges Wohnhaus Nr. 37 mit Scheuer und Stallung, gewölbtem Keller, gelegen im Orte Hülzingen, im sog. Unterwies. b) 25 Ruthen Hofstätte und Hausgarten. Das Ganze gelegen neben Weg und Johann Georg Kuchle. c) 127 Ruthen Acker in Stauerwanne, neben Mathäus Hertrich Witwe und Moriz Lamb.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuche zu Hülzingen, bezw. wegen Mangels von Erwerbserkünden werden diejenigen, welche an den besagten Grundstücken in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Engen, den 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. v. S t e i t e n.

M. 220. Nr. 1623. Staufeu. In Sachen der Ehefrau des Franz Anton Mayele, Elisabetha, geb. Lih, von Eichbach gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Dezbr. 1876, Nr. 10,422, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Eigenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Ehefrau des Franz Anton Mayele, Elisabetha, geb. Lih, von Eichbach gegenüber jener Ansprüche für verloschen erklärt.

Staufen, den 28. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. H i l d e b r a n d t.

M. 268. Nr. 1894. Triberg. Gegen Fuhrmann Tobias Müller von Schönwald haben wir Cant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 20. März, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Triberg, den 24. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S i n g e r.

M. 171. Nr. 6643. Freiburg. Die Gant gegen den Wirt Michael Bayer von hier betreffend.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Die Ehefrau des Gantkuldners, Maria geb. Scherer, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. G r ä f f.

M. 275. N. O. Nr. 10,567. Forzheim. Gegen Christian Friedrich Burghard, Wirt zum Schwarzwald hier, haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 16. März d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.

Nachdem unterm 10. d. Mts. gegen Wirt Johann Freiheit von Hoppetenzell die Gant eröffnet worden ist, sind etwaige Schuldigkeiten an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den einseitigen Massepfleger Bürgermeister Reuner von Hoppetenzell zu entrichten.

Stodach, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. J ä d l e.

M. 206. Nr. 3281,82. Raßatt. Die Gant des Müllers Stefan Derruß in Gernsbach betr. Beschluß.

I. Praktische Abscheid. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Auf Grund des § 1060 der P. O. wird erkannt: Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns, Ulrike Juliana, geb. Gerlach, von dem ihres Ehemannes abzulndern.

Raßatt, den 16. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. P f a f f.

M. 167. Nr. 2561. Tauberbischofsheim. J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Landwirts Johann Adam Senft von Brömmen, Forderung und Vorzug betr. Beschluß.

I. Ausschluss-Erkenntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche in heutiger Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von solcher hiermit ausgeschlossen.

II. Nach Ansicht des § 1060 d. P. O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Barbara, geb. Senft, sei berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulndern.

Tauberbischofsheim, 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. E l f n e r.

M. 214. Nr. 8120. Heidelberg. In der Gant gegen G. F. Romanell Ehefrau in Niedergemünd werden alle diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S c h e n e r.

M. 193. Nr. 2045. Buchen. Die Gant gegen Gebrüder Ellwanger von Altheim. In der Gant gegen die Gebrüder Ell-

M. 169. Nr. 2498. Stodach. J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaft des + Alex. Auer von Gendorf, Forderung und Vorzugsrecht betr.

ausgeschlossen-Erkenntnis. Werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Stodach, den 16. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. J ä d l e.

M. 228. Nr. 2582. Stodach. Die Gant gegen Johann Freiheit, Bäcker von Hoppetenzell betr.

Nachdem unterm 10. d. Mts. gegen Wirt Johann Freiheit von Hoppetenzell die Gant eröffnet worden ist, sind etwaige Schuldigkeiten an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den einseitigen Massepfleger Bürgermeister Reuner von Hoppetenzell zu entrichten.

Stodach, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. J ä d l e.

M. 206. Nr. 3281,82. Raßatt. Die Gant des Müllers Stefan Derruß in Gernsbach betr. Beschluß.

I. Praktische Abscheid. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Auf Grund des § 1060 der P. O. wird erkannt: Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns, Ulrike Juliana, geb. Gerlach, von dem ihres Ehemannes abzulndern.

Raßatt, den 16. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. P f a f f.

M. 167. Nr. 2561. Tauberbischofsheim. J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Landwirts Johann Adam Senft von Brömmen, Forderung und Vorzug betr. Beschluß.

I. Ausschluss-Erkenntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche in heutiger Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von solcher hiermit ausgeschlossen.

II. Nach Ansicht des § 1060 d. P. O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Barbara, geb. Senft, sei berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulndern.

Tauberbischofsheim, 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. E l f n e r.

M. 214. Nr. 8120. Heidelberg. In der Gant gegen G. F. Romanell Ehefrau in Niedergemünd werden alle diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S c h e n e r.

M. 193. Nr. 2045. Buchen. Die Gant gegen Gebrüder Ellwanger von Altheim. In der Gant gegen die Gebrüder Ell-

wanger von Altheim wurde unterm 9. d. Mts. ausgesprochen, daß die Ehefrau des Landwirts Ellwanger, J. B. in Rosbach, Katharina, geb. Schögl, und die Ehefrau des Franz Karl Ellwanger, Anna Maria, geb. Jidgraf, berechtigt seien, ihr Vermögen von dem des Ehemannes abzulndern.

Buchen, den 21. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. B a u r.

M. 230. Nr. 11,435. Mannheim. J. S. Die Gant des Karl Friedr. Anhäuser habet betr. Beschluß.

Mit Hinsicht auf § 1060 P. O. wird erkannt: Die Ehefrau des C. F. Anhäuser, Marie Theres, geb. Grobe, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulndern.

Mannheim, den 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. W e n g l e r.

M. 205. Nr. 2839. Raßatt. Die Wittne des Josef Lang, Maria Anna, geb. Merkel von Hörden, hat um Einsetzung in die Bewahung des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen zwei Monaten Einsprache erhoben wird.

Raßatt, den 16. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. W e i l e r.

M. 165. Nr. 1665. Wolfach. Bezüglich der Aufforderung vom 16. Januar 1877, Nr. 564, wurde keine Einsprache erhoben, weshalb die Blasius Merz Wittwe, Christiane, geb. Zwid, von Gmisch (Gernsbach) in den Besitz und die Bewahung der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen wird.

Wolfach, den 21. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S c h l u n t.

M. 180. Gernsbach. Engelbert Fischer von Eichbach, Sohn des Ignaz Fischer, im Jahre 1871 nach Amerika ausgewandert, und seit dieser Zeit vermisst, ist zur Vertheilung seines Nachlasses, des ledigen Landwirts Valentin Fischer von Eichbach mitzuerufen, und wird daher aufgefordert, binnen drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, einmündlich sein Erbvertheilungsgut zugeteilt werden wird, welchen es zuzume, wenn er zur Zeit des Erbanschlusses nicht mehr gelebt hätte.

Gernsbach, den 11. Februar 1877. Der großh. Notar. H e r m a n n.

Handelsregister-Einträge. M. 138. Nr. 2586. Müllheim. Zu D. 3. 148 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma Gustav Aman in Brömmen. Inhaber ist Kaufmann Gustav Aman alda, verheiratet mit Johanna Vogel von Brömmen, ohne Ehevertrag.

Müllheim, den 13. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. F e d e r l e.

M. 158. Nr. 1042/43. Schöna u. I. Zu D. 3. 55 des Firmenregisters: die Firma Hermann Böhrer in Zell i. B. ist erloschen.

II. Zu D. 3. 29 des Handelsregisters: Firma und Niederlassungsort Böhrer n. Brodmann in Zell i. B. Die Geschäftsführer sind: 1. Kaufmann Hermann Böhrer in Zell, Ehevertrag desselben mit Maria Lucretia geb. Brodmann, vom 7. Mai 1875; wozu nach beide Brantente je 100 Mark in die Gütergemeinschaft einwirken, alle übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen oder von derselben ausgeschlossen bleibt. 2. Kaufmann

Munibald Brodmann in Zell, Ehevertrag vom 10. October 1876 mit Emilie Böhrer von d. Nach § 1 derselben wählen die Brantente als Vorm ihrer ehelichen Güterverhältnisse die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Ausnahme jedoch, daß jeder Theil 100 Mark in die Gemeinschaft einwirft.

Die Gesellschaft hat am 31. Januar 1877 begonnen. Jeder der Geschäftsführer ist berechtigt, die Firma zu zeichnen.

Schöna, den 1. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S e i b.

M. 227. Nr. 1858. Triberg. I. Die unter D. 3. 83 des Gesellschaftsregisters eingetragene Handels-Gesellschaft: „F. Tröndle Wittne & Comp. in Triberg“ hat als solche aufgehört.

II. Zu D. 3. 72 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma: „F. Tröndle Wittne & Comp. in Triberg.“ Inhaber der Firma ist Karl Wälder Wittwer von Hühbach, welcher mit Genehmigung der bisherigen Inhaberin der Firma diese fortführt. Als Prokurist wurde Stefan Gützell von Erzingen bestellt.

Triberg, den 23. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. S i n g e r.

M. 197. Nr. 2954. Ueberlingen. Der sub D. 3. 6 des Gesellschaftsregisters eingetragene Gesellschaftsvertrag zwischen den Brüdern Johann und Emil Lang von Marbach ist erloschen.

Ueberlingen, den 19. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. B ä n n e r.

M. 272. Nr. 2320. Konstanz. In Anklagefachen gegen Jakob Brunner von Bannabern, Kanton St. Gallen, wegen Raub, wird die von dem Beurlaubten Jakob Brunner gestellte Kaution von 500 Mk. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 169 ff. der St. P. O. für verfallen erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit eröffnet.

Konstanz, den 21. Februar 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. R o s e.

M. 208. Nr. 832. Freiburg. J. u. S. Franz Bilsch von Gottenheim und Gnosfen, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird auf gestiegene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

1. Franz Bilsch, 2. Josef Maurer von Gottenheim, 3. Karl Schöke von da, 4. Hermann Wolf von Gmüdingen, 5. Leopold Eberenz und 6. Anton Gsch von Zeiningen, 7. Joh. u. Georg Wangel, 8. Georg Jakob Hedlinger, 9. Georg Friedrich Kühnle und 10. Ludwig Kühnle von Erzingen, 11. Christian Mater von Lischheim, 12. Dominik Hauser von Oberdingen und 13. August Gnth von Oberdingen seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären, und verfallen in eine Geldstrafe von 800 Mark, welche im Falle der Unbezugsfähigkeit in eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen umzuwandeln ist, sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu gleichen Theilen und Jeder in die ihn treffenden Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

M. 158. Nr. 1042/43. Schöna u. I. Zu D. 3. 55 des Firmenregisters: die Firma Hermann Böhrer in Zell i. B. ist erloschen.

II. Zu D. 3. 29 des Handelsregisters: Firma und Niederlassungsort Böhrer n. Brodmann in Zell i. B. Die Geschäftsführer sind: 1. Kaufmann Hermann Böhrer in Zell, Ehevertrag desselben mit Maria Lucretia geb. Brodmann, vom 7. Mai 1875; wozu nach beide Brantente je 100 Mark in die Gütergemeinschaft einwirken, alle übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen oder von derselben ausgeschlossen bleibt. 2. Kaufmann

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 15. Februar 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. v. S i l l e r n.

Seiden Spinner.